

Kurzprotokoll

zur

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 13.03.2018

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Kogler Johannes ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Schardtmüller Sabine ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Burgstaller Philipp ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag. ÖVP

Quass Marianne ÖVP

Rechberger Daniela ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Schinkinger Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Ersatzmitglieder

Pany Michael ÖVP

Brixel Michaela, Mag. ÖVP

Hemmelmeir Petra ÖVP

Reisinger Astrid, Mag. ÖVP

Greil Erika SPÖ

Lingner Gisela FPÖ

Vertretung von Vzbgm. Franz Steinberger

Vertretung von Mag. Dr. Michael Strugl

Vertretung von Rosa Kleesadl

Vertretung von Mag. Andreas Pumberger

Vertretung von Mag. Sonja Pichler

Vertretung von Dr. Reinhold Lingner

Leiter des Gemeindeamtes

Silber Franz

Schriftführer

Henatbichler Gerald

Abwesend:

Steinberger Franz	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Michael Pany
Strugl Michael, Mag. Dr.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michaela Brixel
Kleesadl Rosa	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Petra Hemmelmeir
Pumberger Andreas, Mag.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Astrid Reisinger
Pichler Sonja, Mag.	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Erika Greil
Lingner Reinhold, Dr.	FPÖ	entschuldigt, vertreten durch Gisela Lingner

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2017; Beratung und Beschlussfassung
2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2017; Kenntnisnahme
3. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2018; Kenntnisnahme
4. Neubestellung eines Kassenführers für das Gemeindeamt nach § 89 Oö. GemO 1990 idgF.; Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich der Allgemeinen Verwaltung; Beratung und Beschlussfassung
6. Änderung der Marktgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
7. Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Walding, Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung
8. Zubau Feuerwehrhaus: Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung
9. Zubau Feuerwehrhaus: Vergabe der Planungsleistung; Beratung und Beschlussfassung
10. Zubau Feuerwehrhaus: Vergabe von Gewerken; Beratung und Beschlussfassung
11. Abschluss eines Pachtvertrages für die Schaffung einer Lagerfläche; Beratung und Beschlussfassung
12. ABA Lichtenberg, Kanalsanierung 2018 bis 2021, Werkvertrag für die Bauausführungsphase; Beratung und Beschlussfassung
13. ABA Lichtenberg, Kanalsanierung 2018 bis 2021, Vergabe der Arbeiten, Lieferungen und Leistungen; Beratung und Beschlussfassung
14. Kloiber Walter und Anna, Lierzbergerweg 33 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 424/2; Beratung und Beschlussfassung
15. Feuerwehrhaus Lichtenberg - Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Erweiterung des "Sondergebietes des Baulandes - Feuerwehr"; Genehmigungsbeschluss
16. LB4 Bauprojekte, Bischofstraße 5/2, 4020 Linz - Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Koll - Buchengasse"; Genehmigungsbeschluss
17. Lehermayr Rainer und Elke, Wohnpark 4/6, 4040 Lichtenberg - Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Teuschingergründe; Beratung und Beschlussfassung

18. Leader Kooperationsprojekt Mühlviertler Granitland zur Erstellung eines Mountainbikenetzes, zwischen der Region Urfahr West und der Region Donau-Böhmerwald; Beratung und Beschlussfassung
19. Allfälliges

1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2017; Beratung und Beschlussfassung

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2017 liegt im Entwurf vor. Er wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 am 26. Februar 2018 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäß § 73 Abs. 1 Z 8 Oö. GemHKRO wird verfügt, dass im vorliegenden Rechnungsabschluss jene Haushaltsstellen, deren Endbeträge um über 2.500 € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung abweichen, einer Erläuterung bedürfen.

Das Finanzjahr 2017 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	5.451.960,75 €
Ausgaben	5.451.960,75 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	1.129.883,20 €
Ausgaben	1.765.942,76 €
Abgang	- 636.059,56 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2017 lautet wie folgt:

Bargeld	769,22 €
Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	336.384,36 €
Girokonto – Bawag P.S.K.	171.405,85 €
Veranlagungskonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	2.133.814,41 €
Kassenkreditkonto – Bank Austria	0,00 €
Veranlagungskonto – Bawag P.S.K.	4,95 €
Summe	2.641.609,57 €

- **Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Der Gemeinde Lichtenberg war es auch im Finanzjahr 2017 möglich, die Zielvorgabe des Erreichens eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses sicherzustellen. Der von größtmöglicher Sparsamkeit und Effizienz geprägte Mitteleinsatz hatte zur Folge, dass Zuführungen in Höhe von insgesamt **262.578,48 €** zur Finanzierung div. Projekte in den außerordentlichen Haushalt transferiert werden konnten. Des Weiteren war es möglich, Rücklagen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen von **317.961,37 €** zu bilden, sodass insgesamt ein Überschuss im ordentlichen Haushalt von **580.539,85 €** zu Buche stand. Mit diesem Ergebnis wurde nach den Jahren 2015 und 2016 der dritthöchste Wert in der Finanzhistorie der Gemeinde Lichtenberg erreicht (*der bislang höchste Überschuss konnte 2015 mit 801.808,59 € realisiert werden*).

Eine nähere Analyse der Gemeindegebarung zeigt, dass aufgrund der Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 bei den Abgaben-Ertragsanteilen ein Rückgang um **28.432,22 €** auf nunmehr 2.153.289,49 € eintrat (- 1,32 %). Diese Einnahmensenkung setzte sich auch bei den übrigen Finanzzuweisungen fort, wie die folgende Darstellung veranschaulicht:

	RA 2016	RA 2017
Strukturhilfe	85.860,56 €	60.171,43 €
Zuweisung nach FAG	157.880,00 €	150.000,00 €
Zuweisung nach § 24 FAG	0,00 €	14.367,00 €
Zuweisung – Migration	0,00 €	5.945,00 €
Summe	243.740,56 €	230.483,43 €

Deutlich besser entwickelten sich hingegen die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben mit einem Plus von 34.303,86 € auf insgesamt **558.715,51 €** (+ 6,54 %). Hauptgrund dafür sind spürbare Mehreinnahmen im Bereich der Kommunalsteuer (von 227.867,76 € auf 248.002,74 €). Setzt man die Gemeindeabgaben in Beziehung zu den gesamten ordentlichen Einnahmen, so ist hierbei ein leicht positiver Trend zu konstatieren (2015: 9,43 %; 2016: 10,05 %; 2017: 10,25 %).

Auf der Einnahmenseite sind überdies beim Kindergarten noch zwei signifikante Veränderungen im Vergleich zum vorangegangenen Jahr hervorzuheben:

- + 122.610,- € (höherer Landesbeitrag aufgrund von Aufrollungen für das Vorjahr und der gestiegenen Gruppenszahl);
- + 37.556,- € (Zuwachs beim Landesbeitrag für die HelferIn, da dieser Zuschuss nun erstmals ganzjährig gewährt wurde).

Doch nicht nur positive Faktoren auf der Einnahmenseite nahmen maßgeblich Einfluss auf die Finanzgebarung, auch ausgabenseitig trugen einige Komponenten erheblich dazu bei, dass die Gemeinde ihren Haushalt so günstig gestalten konnte. So ist das anhaltend geringe Kreditzinsenlevel dafür verantwortlich, dass der Zinsendienst auf einem sehr niedrigen Niveau blieb; gegenüber dem Vorjahr trat sogar eine Verringerung um 7.608,70 € auf **49.293,84 €** ein. Bei der SHV-Umlage ist ein vergleichsweise moderater Anstieg um **8.498,- €** auf 522.286,- € festzuhalten (+ 1,65 %). Deutlich belastender für den Gemeindehaushalt hingegen die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrages um **25.396,- €** auf 534.690,- € (+ 4,98 %). Bei den Ausgaben im Zusammenhang mit der Besorgung des Winterdienstes ergab sich ein spürbarer Mehraufwand im Ausmaß von **33.725,- €** auf 108.924,- € (+ 44,85 %).

Die gesamten Personalkosten erhöhten sich um 50.154,18 € auf **1.256.786,59 €** und umfassen damit nahezu unverändert knapp über 23 % der gesamten ordentlichen Einnahmen.

In den einzelnen Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen erreichte die Gemeinde nachstehende Detailergebnisse:

Sektor	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Veränderung zum Vorjahr
Kindergarten	365.591 €	447.223 €	-81.632 €	172.471 €
Krabbelstube	89.151 €	165.089 €	-75.939 €	-14.728 €
Schülerhort	0 €	5.244 €	-5.244 €	-15.704 €
ganztägige Schülerbetr.	49.029 €	31.805 €	17.223 €	-11.110 €
Schülerausspeisung	69.096 €	74.302 €	-5.206 €	4.508 €
Feuerwehr	2.156 €	39.623 €	-37.467 €	-25.355 €
Bibliothek	0 €	5.999 €	-5.999 €	-1.860 €
Abfallabfuhr	169.735 €	170.235 €	-500 €	6.497 €
Wasserversorgung	185.121 €	77.048 €	108.073 €	58.169 €
Abwasserbeseitigung	745.961 €	538.862 €	207.099 €	-32.136 €
Gesamt	1.675.839 €	1.555.430 €	120.409 €	140.753 €

* Anmerkung: Die Berechnung der Betriebsergebnisse erfolgte ohne Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen, Interessentenbeiträge, Investitionen, Gewinnentnahmen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüsse.

Wie in der obigen Darstellung erkennbar, ist die positive Ergebnisveränderung zu großen Teilen auf den Kindergarten zurückzuführen. Durch eine deutliche Erhöhung des Landesbeitrages aufgrund einer neu hinzugekommenen Gruppe sowie einer Aufrollung für das Vorjahr war es möglich, den Betriebsabgang wesentlich zu reduzieren.

In den beiden Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, war den Bestimmungen des Landes Oberösterreich in Hinsicht auf die Höhe der Mindestgebühren nachzukommen. Bei Umrechnung der Wasserbezugsgebühren auf einen reinen m³-Preis ergibt sich unter Zugrundelegung einer verbrauchten Wassermenge von 94.241 m³ (Jahr 2016: 94.366 m³) und eines Gebührenaufkommens von 164.664,31 € ein Mischpreis in Höhe von **1,747 €** (Vorjahr: 1,663 €); bei der Kanalbenützung stieg der m³-Preis geringfügig von 4,13 € auf nunmehr **4,14 €** bei einer Verbrauchsmenge von 120.298 m³ (Jahr 2016: 116.654 m³) und Einnahmen in Höhe von 498.594,96 €. In beiden Fällen wurden somit die aufsichtsbehördlichen Vorgaben erfüllt. Der buchhalterische Ausgleich beider Betriebe erfolgte mittels Gewinnentnahmen.

Das Investitionsvolumen des ordentlichen Haushaltes betrug 65.832,- €, das ergibt eine Quote von 1,21 % (Jahr 2016: 1,17 %) in Bezug auf die Gesamtausgaben. Für Instandhaltungsmaßnahmen wurden 172.927 € aufgewendet, und entspricht dies einer Quote von 3,17 % der ordentlichen Ausgaben (Jahr 2016: 2,94 %). Der Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr ist primär auf die notwendige Sanierung des öffentlichen Mischwasserkanals im Bereich der Pachmayrstraße zurückzuführen.

Die Personalausgaben einschließlich Pensionsaufwendungen beliefen sich auf rd. 23,05 % der ordentlichen Einnahmen (Jahr 2016: 23,1 %).

Per 31. Dezember 2017 bestanden Abgabenrückstände in Höhe von insgesamt 12.850,80 €, deren Fälligkeit zum Großteil erst mit Jahresanfang 2018 gegeben war (Aufschließungsbeiträge Wasser/Kanal).

Letztlich verblieben im ordentlichen Haushalt **580.539,85 €** an „echten“ überschüssigen Mitteln, welche zur Rücklagenbildung sowie zur Finanzierung div. Projekte des außerordentlichen Haushaltes Verwendung fanden.

Für folgende acht Vorhaben wurden insgesamt 262.578,48 € aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt:

- ganztägige Schulform,
- Medientechnik in der Volksschule,
- Kindergartenerweiterung,
- Neubau der Krabbelstube,
- Weihnachtsbeleuchtung,
- Pendlerparkplatz in Neulichtenberg,
- Ankauf des Objektes Lichtenbergstraße 17 und
- Straßenbeleuchtungserweiterung in Altlichtenberg.

Mit dem verbliebenen Überschuss konnten 250.000,- € zur Rücklagenbildung für die anstehende Sanierung der Volksschule herangezogen werden; 67.961,37 € flossen in die allgemeine Haushaltsrücklage. Eine Rücklagenentnahme im Ausmaß von 500,10 € war hingegen notwendig, um den Betriebsabgang im Bereich der Abfallwirtschaft auszugleichen. Für die vorzeitige Darlehenstilgung der Kanalbauabschnitte 06 + 07 wurden ebenso 168.580,97 € aus einer zuvor gebildeten Rücklage entnommen.

- **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt sind insgesamt 23 Vorhaben dargestellt. Im Mittelpunkt der Finanzgebarung standen insbesondere der Aula-Umbau in der Volksschule, die Errichtung des Pendlerparkplatzes in Neulichtenberg und die Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes in Altlichtenberg.

Neben den bereits vorhin genannten Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt bildeten Bedarfszuweisungen (101.200 €), Landesbeiträge (77.670,04 €) und Rücklagenentnahmen (168.580,97 €) die wesentlichsten Einnahmequellen zur Stützung des außerordentlichen Haushaltes.

Erwähnung verdient auch der vom Land Oberösterreich gewährte Schuldennachlass in Höhe von 407.484,34 € für die seinerzeitigen Investitionsdarlehen im Zusammenhang mit der Errichtung der Ortskanalisation.

Die finanziellen Erfordernisse der laufenden Projekte sind durch in Aussicht stehende öffentliche Fördermittel bzw. durch die Möglichkeit zur Heranziehung von Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen ausreichend abgedeckt.

- **Entwicklung des Vermögens- und Schuldenstandes, der Rücklagenbewegungen und des „Maastricht-Ergebnisses“:**

Das Gemeindevermögen hatte eine Vermehrung um 260.092,47 € zu verzeichnen und beträgt nunmehr 18.205.664,43 €.

Der Schuldenstand der Gemeinde reduzierte sich auf insgesamt 4.886.077,24 € und befindet sich damit auf dem niedrigsten Stand seit dem Jahr 2003. Die im ordentlichen Haushalt dargestellten Ausgaben für den Schuldendienst beliefen sich auf 372.758,04 €. Unter Abzug der gewährten Annuitätensätze in Höhe von 243.529,44 € ergibt sich eine Nettobelastung im Ausmaß von 129.228,60 €. In dieser Darstellung nicht enthalten ist die Sondertilgung für den Kanalbauabschnitt 06 + 07 im Ausmaß von 173.182,09 €.

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt zum Jahresende 3.078.754,13 € (+ 298.295,61 € Zuwachs); diese werden vorübergehend zur Verbesserung der Liquidität der Gemeindekasse herangezogen.

Der Rechnungsquerschnitt weist ein positives Maastricht-Ergebnis von 35.381,17 € aus.

- **Schlussfolgerungen:**

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Gebarungsvollzug unter weitest gehender Beachtung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte. Mit Zuführungen in Höhe von 262.578,48 € und einem Rücklagenzuwachs aus nicht zweckgebundenen Einnahmen im Ausmaß von 317.961,37 € erreichte die Gemeinde einen Gesamt-Überschuss von 580.539,85 €. Dies stellt den bis dato dritthöchsten Wert in der Finanzhistorie dar (2015: 801.808,59 €; 2016: 649.604,64 €). Die unverändert solide Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Lichtenberg fand damit auch im Jahr 2017 eine Fortsetzung. Im Ausblick auf das Finanzjahr 2018 sind insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen der ab 1. Jänner 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung-Neu“ zu erwähnen. Mit diesem Modell werden mehrere Ziele verfolgt, wie zum Beispiel den Einsatz der Bedarfszuweisungsmittel zu optimieren, Anreize für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit zu bieten und bürokratische Hürden abzubauen. Die Gemeinde ist daher auch im laufenden Jahr wiederum gefordert, durch eine umsichtige und vorausschauende Haushaltsführung finanzielle Handlungsspielräume sicherzustellen.

Beschluss:

Dem von der Bürgermeisterin vorgelegten Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2017 wird die Genehmigung erteilt.

2. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG, Jahresabschluss für das Finanzjahr 2017; Kenntnisnahme

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) liegt für das Finanzjahr 2017 im Entwurf vor. Er wurde bereits vom Prüfungsausschuss in dessen Sitzung am 26. Februar 2018 einer Überprüfung unterzogen und dabei für in Ordnung befunden.

Da die Gemeinde Lichtenberg als Kommanditistin der VFI in Erscheinung tritt, ist der Rechnungsabschluss vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Das Finanzjahr 2017 wurde mit den nachstehend angeführten Soll-Ergebnissen abgeschlossen:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	96.001,24 €
Ausgaben	96.001,24 €
Ergebnis	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	74.491,27 €
Ausgaben	73.491,27 €
Überschuss	1.000,00 €

Der Gesamt-Ist-Bestand per 31. Dezember 2017 lautet wie folgt:

Girokonto – Raiffeisenbank Gramastetten/Herzogsdorf	19.042,65 €
---	--------------------

- **Ordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Der ordentliche Haushalt der VFI bildet im Wesentlichen die Betriebskosten für das Gemeindezentrum sowie die Ausgaben für EDV und Steuerberatung ab. Einnahmenseitig sind der zu leistende Mietzins der Gemeinde samt Betriebskostenersätzen von Gemeinde und Raiffeisenbank dargestellt. Darüber hinaus wird auch die Anlagenabschreibung für das Gebäude ausgewiesen. Der Jahresabschluss weist hierbei einen Verlust in Höhe von 54.349,09 € aus.

- **Außerordentlicher Haushalt – Erläuterungen:**

Im außerordentlichen Haushalt ist lediglich ein Vorhaben unter dem Ansatz 914 dargestellt; hier erfolgt die Abwicklung der notwendigen Verrechnungsbuchungen (Anlagenabschreibung sowie Verlustverrechnung samt Entnahme durch die Kommanditistin).

Beschluss:

Der Jahresabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ für das Finanzjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

3. Prüfungsbericht zum Voranschlag 2018; Kenntnisnahme

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 16. Februar 2018, Gz.: BHUUGem-2017-423128/28-PJ, setzt sich mit dem Voranschlag der Gemeinde Lichten-

berg für das Finanzjahr 2018 auseinander und beleuchtet die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt, den Schuldenstand, Personalaufwendungen samt Dienstpostenplan und den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen. Des Weiteren befasst er sich mit den im außerordentlichen Haushalt dargestellten Vorhaben und enthält eine Analyse des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018 bis 2022. Abschließend setzt sich der Prüfungsbericht mit dem Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ auseinander.

Der Prüfungsbericht wird im Folgenden zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Februar 2018 über den Voranschlag der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

4. Neubestellung eines Kassenführers für das Gemeindeamt nach § 89 Oö. GemO 1990 idgF.; Beratung und Beschlussfassung

Die personellen Änderungen in der Hauptverwaltung des Gemeindeamtes (infolge Beendigung des Dienstverhältnisses von Gerlinde Kastner) erfordern die Neubestellung eines Kassenführers. Diese Bestellung ist mittels eines Gemeinderatsbeschlusses vorzunehmen (gem. § 89 Oö. GemO 1990 idgF).

Es wird vorgeschlagen, den Bediensteten Mag. Erich Reichinger mit der Funktion des Kassenführers zu betrauen. Als seine Stellvertreterin soll Silke Lang bestimmt werden.

Ebenfalls soll Silke Lang auch die Hauptverantwortung der Bargeld-Kassenführung übernehmen. Als ihren Stellvertreter wird Mag. Erich Reichinger nominiert.

Somit ergibt sich folgende Funktionsübersicht:

	Gesamt-Kassenführer/in	Bargeld-Kassenführer/in
Hauptverantwortliche/r	Mag. Erich Reichinger	Silke Lang
Stellvertreterin/in	Silke Lang	Mag. Erich Reichinger

Beschluss I:

Die folgende Abstimmung wird per Akklamation durchgeführt.

Beschluss II:

Folgende Personen werden mit der Führung der Kassengeschäfte betraut:

	Gesamt-Kassenführer/in	Bargeld-Kassenführer/in
Hauptverantwortliche/r	Mag. Erich Reichinger	Silke Lang
Stellvertreterin/in	Silke Lang	Mag. Erich Reichinger

Diese Regelung wird per 1. Mai 2018 wirksam.

5. Änderung des Dienstpostenplanes im Bereich der Allgemeinen Verwaltung; Beratung und Beschlussfassung

Der aktuell gültige Dienstpostenplan im Bereich der Allgemeinen Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

1,00	GD 10.1 (B II-VII)	Amtsleiter	Franz Silber
1,00	GD 15.1 (c)	Rechnungsw.	Gerald Henatbichler
1,00	GD 15.1 (c)	Bauwesen	Gerlinde Kastner
1,00	GD 17.4 (d)	Rechnungsw./Standesamt	Tina Stadler
0,75	GD 18.5 (c)	Bauwesen	Sabine Hemmelmayr
0,38	GD 18.5 (d)	Rechnungsw./Personal	Silke Lang
1,00	GD 19.5 (d)	Allg. Verw.	Erich Reichinger
1,00	GD 21.7 (d)	Allg. Verw.	Viktoria Pangerl
7,13			

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden ergab, dass der Dienstposten GD 21 nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Dies bestätigt auch die geringe Bewerberzahl bei den letzten Stellenausschreibungen in der Verwaltung. Aus diesem Grund soll im Bürgerservice der Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 21.7 in einen Dienstposten GD 20.3 geändert werden.

In der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung werden beide Dienstposten folgendermaßen definiert:

GD 21.7	Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst
GD 20.3	Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung

Die Hauptaufgaben umfassen Tätigkeiten im mittleren Kanzlei- und Verwaltungsdienst, insbesondere selbständiges Verfassen von Standardbriefen, Ausfüllarbeiten, Terminvereinbarungen und Erteilung von Auskünften. Darüber hinaus zählen beim Dienstposten GD 20 regelmäßig zusätzliche Sachbearbeitertätigkeiten im größeren Umfang dazu.

Des Weiteren wird es in der Verwaltung einige personelle Veränderungen geben, die auch eine Änderung der Aufgabenverteilung mit sich zieht. Erich Reichinger wechselt am 1. Juni 2018 in die Bauverwaltung. Claudia Stengl wird am 20. August 2018 mit einer Teilzeitbeschäftigung von 25 Wochenstunden aus ihrem Karenzurlaub zurückkehren.

Silke Lang wird künftig 30 Wochenstunden tätig sein. Dies resultiert daraus, da sich in den vergangenen 10 Jahren (Zeitraum Jänner 2008 – Jänner 2018) die Anzahl der Beschäftigten in der Gemeinde Lichtenberg von 23 auf 35 Mitarbeiter erhöht hat. Dadurch entsteht in der Personalverrechnung und -verwaltung ein deutlicher Mehraufwand. Des Weiteren wird Frau Lang Sekretariatstätigkeiten für Amtsleiter und Bürgermeisterin aus dem Bürgerservice übernehmen und zusätzlich auch die Funktion als Bargeld-Kassenführerin und als Gesamtkassenführer-Stellvertreterin innehaben.

Die beiden Dienstposten GD 18.5 und GD 19.5 sollten aus diesem Grund ebenfalls angepasst werden. Der Dienstposten GD 18.5 würde auf 0,75 Personaleinheiten erhöht werden. Beim Dienstposten GD 19.5 käme es zu einer Reduzierung auf 0,63 Personaleinheiten.

Im Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Zahl: IKD-2017-455838/24-Wb, wird die Reduzierung der Genehmigungspflicht bei Dienstpostenplanänderungen neu geregelt. Das bedeutet, dass ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl und Art der Dienstposten nur dann einer Genehmigung der Landesregierung bedarf, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden.

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 sieht für Gemeinden mit 2.501 – 3.500 Einwohnern auch einen Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 20 vor. In der Gesamtzahl würde es somit keine Erhöhung der Dienstposten geben. Daher wäre die Abänderung des Dienstpostenplans jedenfalls gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Änderungen der Dienstposten GD 21.7 in GD 20.3 und GD18.5 bzw. GD 19.5 werden genehmigt und mit 1. Juni 2018 wirksam. Der Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung setzt sich somit folgendermaßen zusammen:

1,00	GD 10.1 (B II-VII)	Amtsleiter	Franz Silber
1,00	GD 15.1 (c)	Rechnungsw.	Gerald Henatbichler
1,00	GD 15.1 (c)	Bauwesen	Gerlinde Kastner (ab 1.6.2018 Erich Reichinger)
1,00	GD 17.4 (d)	Rechnungsw./Standesamt	Tina Stadler
0,75	GD 18.5 (c)	Bauwesen	Sabine Hemmelmayr
0,75	GD 18.5 (d)	Rechnungsw./Personal	Silke Lang
0,63	GD 19.5 (d)	Allg. Verw.	Erich Reichinger (ab 20.8.2018 Claudia Stengl)
<u>1,00</u> 7,13	GD 20.3 (d)	Allg. Verw.	Viktoria Pangerl

Die übrigen Bereiche (Kindergarten, Handwerklicher Dienst, Schule und Schülerspeisung) bleiben unverändert.

6. Änderung der Marktgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12. Mai 2015 eine Marktgebührenordnung erlassen, mit der die Einhebung der Marktgebühren für den „Lichtenberger Wochenmarkt“ geregelt wird. Nach einer Evaluierungsphase regte Marktorgan Johann Harsch an, geringfügige Änderungen an dieser Verordnung vornehmen zu wollen und brachte diesbezüglich mit Schreiben vom 14. Februar 2018 einen entsprechenden Antrag ein. Im Wesentlichen verfolgen die in Aussicht genommenen Adaptierungen das Ziel, eine Vereinfachung in der Einhebung der Marktgebühren durch das Marktorgan herbeizuführen. Die zu beschließende Marktgebührenordnung liegt im Entwurf vor und wird im Folgenden vollinhaltlich verlesen.

Beschluss:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Marktgebührenordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. April 2018; gleichzeitig tritt die bisher gültige Marktgebührenordnung vom 12. Mai 2015 außer Kraft.

7. Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Walding, Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung

Anlässlich des Zu- und Umbaus der Rot-Kreuz-Ortsstelle Walding brachte die Marktgemeinde Walding im Jänner 2018 einen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bei der Aufsichtsbehörde ein. Die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung erteilte dazu mit Erlass vom 5. Februar 2018 (GZ: IKD-2016-198884/3-Dx) ihre Genehmigung gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 und gab die Finanzierungsdarstellung bekannt. Diese wird im Folgenden zur Verlesung gebracht.

Von den in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von insgesamt 280.000 € für das Projekt werden der Gemeinde Lichtenberg anteilig 30.072 € zugerechnet. Das gesamte Kostenvolumen für das gegenständliche Bauvorhaben beläuft sich auf 1.347.200 €.

Der vorliegende Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Beschluss:

Der Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung (Direktion Inneres und Kommunales) vom 5. Februar 2018 (GZ: IKD-2016-198884/3-Dx) betreffend den Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Walding wird genehmigt.

8. Zubau Feuerwehrhaus: Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 4. Februar 2018 hat das Amt der OÖ Landesregierung den Zubau zum Feuerwehrhaus im Sinn des Kostendämpfungsverfahrens genehmigt. Der Kostenrahmen in Höhe von 649.950 € (brutto) wird anerkannt und ist einzuhalten.

In weiterer Folge wurde auf Basis der „Gemeindefinanzierung NEU“ (Förderquote 65 %) ein Bedarfszuweisungsantrag gestellt. Von Seiten des Landes OÖ wurde schließlich folgender Finanzierungsplan (Zahl: IKD-2016-363489/22-Dx) mitgeteilt:

	2018	2019	Gesamt
Anteilsbetrag o.H.	187.482		187.482
Sonstige Mittel: Eigenleistung Feuerwehr	20.000	20.000	40.000
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	211.234	211.234	422.468
Summe in €:	418.716	231.234	649.950

Beschluss:

Der vorliegende Finanzierungsplan betreffend den Zubau des Feuerwehrhauses der FF Lichtenberg wird genehmigt.

9. Zubau Feuerwehrhaus: Vergabe der Planungsleistung; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 die Vergabe der Planungs- und Bauleitungsarbeiten für den Zubau des Feuerwehrzeughauses an das Architekten-team two in a box mit einem Auftragswert in Höhe von 54.000 € (inkl. MWSt.) beschlossen.

Aufgrund des noch abzuwartenden Kostendämpfungsverfahrens seitens der Aufsichtsbehörde wurde bislang der Vertrag lt. oben angeführten Beschluss noch nicht abgeschlossen. Inzwischen hat das Land Oö. jedoch die Projektfreigabe seitens des Landes OÖ erteilt. Allerdings sollte nun im Sinne einer effizienten Projektabwicklung ein Generalplanervertrag, welcher auch die Fachplanerleistungen (Haustechnik, Elektrotechnik, Statik, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) beinhaltet, zur Anwendung gelangen.

Aufbauend auf den oben genannten Beschluss wurde der Vertrag um die vorgenannten Fachplanerleistungen ergänzt. Diesbezüglich konnten seitens des Architektenbüros two in a box marktkonforme Preise erzielt werden. Durch das höhere Auftragsvolumen fällt die Zuständigkeit für die Vergabe nunmehr dem Gemeinderat zu.

Beschluss:

Die Vergabe der Architektenleistungen für die Planungs- und Bauleitungsarbeiten sowie die örtliche Bauaufsicht (inkl. Fachplanertätigkeit = Generalplanervertrag) hinsichtlich des Zubaus des Feuerwehrzeughauses erfolgt an das Architektenteam two in a box aus Ottensheim mit einem Auftragswert in Höhe von insgesamt 77.400 € (inkl. MWSt.). Ein Vertrag auf Basis des vorliegenden Angebotes wird abgeschlossen.

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeindevorstandsbeschluss vom 25. September 2017 (TOP 5).

10. Zubau Feuerwehrhaus: Vergabe von Gewerken; Beratung und Beschlussfassung

Für den geplanten Zubau des Feuerwehrhauses ist die Vergabe diverser Gewerke erforderlich. Die entsprechenden Vergabeverfahren sowie Angebotsprüfungen wurden durchgeführt und Vergabevorschläge, die im Anschluss verlesen werden, ausgearbeitet.

Beschluss:

Die Vergabe der verschiedenen Gewerke hinsichtlich des Projekts „Zubau Feuerwehrhaus“ erfolgt an folgende Firmen:

Gewerk	Preis (inkl. MWSt.)	Firma
Baumeisterarbeiten	255.238,56 €	Kapl Bau GmbH Bad Leonfelden
Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten	40.380,22 €	Kapl Bau GmbH Bad Leonfelden
SUMME	295.618,78 €	

11. Abschluss eines Pachtvertrages für die Schaffung einer Lagerfläche; Beratung und Beschlussfassung

Die Schaffung einer geeigneten Lagerfläche für kommunale Zwecke im Ausmaß von etwa 600 m² ist auf einem Grundstück vorgesehen, welches sich im Eigentum von Gottfried Pammer befindet. Im Vorfeld gab es bereits Gespräche und eine Vorab-Vereinbarung mit dem Grundeigentümer. Nun wurde ein entsprechender Pachtvertrag (mit Hilfe von Rechtsinformationen der OÖ Landwirtschaftskammer) ausgearbeitet. Dieser Vertragsentwurf wird in der Folge vollinhaltlich verlesen.

Die wesentlichen Punkte des Vertrages lauten:

- Vertragspartner:** Gottfried Pammer / Gemeinde Lichtenberg
- Pachtzweck:** Lagerfläche im Ausmaß von ca. 600 m²
- Dauer:** unbefristet, mind. 15 Jahre
- Zins:** jährliche Pauschale von 100 € (inkl. allfälliger USt), mit Indexanpassung
jährliche Zahlung bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres
- Lage:** Parzelle Nr. 1037, KG Lichtenberg (genaue Pachtfläche gesondert im Lageplan eingezeichnet)

Beschluss:

Der Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen Gottfried Pammer und der Gemeinde Lichtenberg, wird in der vorliegenden Form genehmigt.

12. ABA Lichtenberg, Kanalsanierung 2018 bis 2021, Werkvertrag für die Bauausführungsphase; Beratung und Beschlussfassung

Für die geplante und lt. Prüfbericht für die Zone 1 (gem. Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: Wa-2011-602712/3) erforderliche Kanalsanierung im Gemeindegebiet ist für die Bauausführungsphase der Abschluss eines Werkvertrages erforderlich. Das ZT-Büro Karl & Peherstorfer hat einen entsprechenden Vertragsentwurf vorgelegt.

Die Kosten für den Werkvertrag bezüglich der Bauausführungsphase dieser Kanalsanierung belaufen sich auf insgesamt 58.985,84 € (exkl. MWSt und Nebenkosten)*).

*) Detailinformationen zu den beinhalteten Leistungen und Kosten:

1) **Leistungsinhalt im Bereich der „baureifen Planung“:**

- Überprüfung und Überarbeitung von Plänen.
- Erstellung von Ausführungsunterlagen mit allen für die Kanalsanierungsausführung erforderlichen Angaben und Festlegungen.

Leistungsinhalt im Bereich der „Oberleitung“:

- Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht.
- Verhandlungen mit Behörden und sonstigen mit der Kanalsanierungsausführung im Zusammenhang stehenden Dritten (Fristenabstimmung mit dem Amt der OÖ Landesregierung, Besprechungen mit Grundbesitzern, ...).
- Erstellen der Terminpläne für den Kanalsanierungsablauf.
- Allgemeine Leitung und Überwachung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlussabnahme des Werkes.
- Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabevorschlag, Ausarbeitung der Vertragsentwürfe, Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlusszahlungen.
- Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung.

2) **Nebenkosten:**

- Es fallen neben den Baustellenbesuchen keine weiteren Nebenkosten an.

3) Die **Funktion des Baustellenkoordinators** wird wie folgt durchgeführt und ist bereits im Preis enthalten:

- Überwachung der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe) in den jeweiligen Arbeitsverfahren
- Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den einzelnen Unternehmen zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen

- Anpassen des SiGe-Planes und der Unterlagen für die Nutzungsphase während des Baufortschrittes
- Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung

Beschluss:

Mit dem ZT-Büro Karl & Peherstorfer wird auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes ein Werkvertrag für die Bauausführungsphase des Kanalsanierungsprojektes 2018 bis 2021 mit einem Gesamthonorar von 58.985,84 € (exkl. MWSt und explizit erläuterten Nebenkosten) abgeschlossen.

13. ABA Lichtenberg, Kanalsanierung 2018 bis 2021, Vergabe der Arbeiten, Lieferungen und Leistungen; Beratung und Beschlussfassung

Die Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Kanalsanierungsprojekt 2018 bis 2021 wurden im nicht offenen Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. Insgesamt erhielten acht Firmen die Einladung zur Angebotslegung.

Es langten sieben Angebote ein, die bei der Angebotseröffnung am 1. März 2018 geöffnet und durch das ZT-Büro KUP überprüft wurden. Die erstgereihten drei Angebote der Firmen RTi, Strabag und HF-Rohrtechnik wurden im Anschluss einer sachlichen Angebotsprüfung unterzogen. Die Überprüfung erbrachte keinerlei Mängel, sodass folgende Reihung vorliegt (Beträge exkl. MWSt):

1. RTi, Altenberg bei Linz	€ 744.879,17
2. Strabag, Loosdorf	€ 758.912,95
3. HF-Rohrtechnik, Linz	€ 775.824,18

Laut Vergabebericht vom ZT-Büro KUP wird empfohlen, den Zuschlag der Firma RTi Austria GmbH als Billigstbieterin zu erteilen.

Beschluss:

Die Vergabe der Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Kanalsanierungsprojekt 2018 bis 2021 erfolgt an die RTi Austria GmbH aus Altenberg bei Linz mit einem Auftragswert in Höhe von € 744.879,17 (exkl. MWSt).

14. Kloiber Walter und Anna, Lierzbergerweg 33 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 424/2; Beratung und Beschlussfassung

Anna und Walter Kloiber, Lierzbergerweg 33, beantragen mit Schreiben vom 13. September 2017 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 424/2 von Grünland (Wald) in Bauland. Begründet wird der Antrag mit einer beabsichtigten Errichtung einer Garage für die Unterbringung des Rollstuhles bzw. für ein größeres Auto (Transport) im Nahbereich des Wohnhauses für die Betreuung ihrer Tochter Regina.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 05.02.2018 mit dieser Angelegenheit. Die Planungsausschussmitglieder sehen im Fortbestand des vermeintlichen Waldes, der von Bauland umgeben ist, kein öffentliches Interesse. Einer Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland (Wald) in Bauland wird zugestimmt.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Parz. 424/2 als Wohngebiet und Einleitung eines Änderungsverfahrens wird befürwortet.

15. Feuerwehrhaus Lichtenberg - Änderung des Flächenwidmungsplanes durch Erweiterung des "Sondergebietes des Baulandes - Feuerwehr"; Genehmigungsbeschluss

Der abgegrenzte Planungsraum befindet sich im Ortszentrum von Altlichtenberg und betrifft konkret eine derzeit unbebaute Teilfläche zwischen dem bestehenden Feuerwehrgebäude und dem südlich angrenzenden Tennisplatz. Anlass der Änderung ist die beabsichtigte Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Feuerwehrhaus. Dahingehend ist eine Verschiebung der bestehenden Grundgrenze um ca. 3,2 m nach Süden geplant. Der Planungsraum umfasst eine Gesamtfläche von lediglich ca. 69 m².

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2017 gefasst.

Gemäß der seit 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Raumordnungsgesetznovelle war kein Stellungnahmeverfahren gem. § 33 Abs. 2 OÖ. ROG erforderlich, weil die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gem. § 11 Abs. 6 erfolgt.

Mit Verständigung vom 12. Jänner 2018 wurden die von der Planänderung Betroffenen nachweislich von der Flächenwidmungsplanänderung verständigt und ihnen bis 30. Jänner 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 20 „Zubau Feuerwehrhaus – Altlichtenberg“ für die Parz. 1625/6, von Sport- und Spielfläche auf Sondergebiet des Baulandes – Feuerwehr wird genehmigt.

16. LB4 Bauprojekte, Bischofstraße 5/2, 4020 Linz - Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Koll - Buchengasse"; Genehmigungsbeschluss

Der Planungsraum befindet sich am nördlichen Siedlungsrand entlang der Buchengasse und umfasst konkret die derzeit noch unbebauten Grundstücke 1819/2-5, 1821/5-9 mit einer Gesamtfläche (inkl. Verkehrsfläche) von ca. 3.205 m². Anlass der Änderung ist die beabsichtigte Errichtung einer Reihenhuisanlage mit 2 Geschoßen und einem zusätzlichen zurückgesetztem Geschoß. Zur Ermöglichung einer zeitgemäßen Bauform ist die Zulassung des zurückgesetzten Geschoßes bei gleichzeitiger Beschränkung der Firsthöhe als Alternativvariante gegenüber einem ausgebauten Dachraum beabsichtigt. Die geplante Änderung widerspricht weder den Planungszielen der Gemeinde noch werden relevante Interessen Dritter beeinträchtigt (vgl. § 36 Abs. 2 OÖ. ROG).

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 3. Oktober 2017 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG wurde den betroffenen Stellen (Amt der Oö. Landesregierung) mit Verständigung vom 8. November 2017 eine Frist bis 2. Jänner 2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:

- *Abt. Umweltschutz* vom 30. November 2017,
- *Abt. Naturschutz* vom 15. Dezember 2017 mit der Anmerkung, dass in den verbindlichen Verbalfestlegungen die Oberflächenwässerthematik zu allgemein gehalten wurde. Es wird empfohlen, dies bereits im Zuge der Bebauungsplanerstellung abzuhandeln.

- *Abt. Straßenneubau und –erhaltung* vom 18. Dezember 2017,
- *Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft* vom 18. Dezember 2017 mit dem Hinweis, dass eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen bei der Bauverhandlung bzw. im vereinfachten Bauverfahren zu berücksichtigen ist.
- *Abt. Raumordnung* vom 5. Jänner 2018 mit dem Hinweis, dass vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung durch die Bebauungsplanänderung überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden.

Mit Verständigung vom 15. Jänner 2018 wurden die betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Bebauungsplanänderung verständigt und ihnen bis 30. Jänner 2018 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme gegeben. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 32 „Koll – Buchengasse“ für den Bereich der gekuppelten Bauweise einschließlich des Grundstückes 1819/5 wird genehmigt.

17. Lehermayr Rainer und Elke, Wohnpark 4/6, 4040 Lichtenberg - Ansuchen um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Teuschingergründe; Beratung und Beschlussfassung

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Teuschingergründe“ umfasst neben dem Bereich des Teuschingerweges und der Birkengasse auch das von Fam. Elke und Rainer Lehermayr, Wohnpark 4/6, erworbene Grundstück 1072/2. Für die gegenständliche Parzelle ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 rechtswirksam. Fam. Lehermayr beabsichtigt, auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten. Der rechtswirksame Bebauungsplan aus dem Jahr 1996 gibt eine Dachneigung von ca. 35 Grad, ein Voll- und ein Untergeschoß, die Firstrichtung sowie eine Stützmauerhöhe von max. 1,3 m vor.

Zur Errichtung eines zeitgemäßen, modernen Wohnhausstils entsprechend ihrem Entwurf er-suchen die Ehegatten Lehermayr mit Schreiben vom 1. Februar 2018 um Änderung des Bebauungsplanes.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 5. Februar 2018 mit dieser Angelegenheit und kam zur Ansicht, dass im Sinne der Ermöglichung eines zeitgemäßen Baustils der Bebauungsplan überarbeitet oder allenfalls, je nach fachlicher Beurteilung durch den Ortsplaner DI Mandl auch aufgehoben werden soll.

Die fachliche Meinung von Ortsplaner DI Mandl liegt in Form der Stellungnahme vom 12. März 2018 wie folgt vor:

1) Keine Aufhebung des rechtswirksamen BBP

Aus meiner Sicht würde ich Ihnen keine Aufhebung des BBP im konkreten Fall empfehlen.

- *Die „untere“ Reihe entlang der Asbergstraße ist zur Gänze bebaut. Jede Änderung in diesem Bereich ist sicher nicht unproblematisch und jedenfalls aufwendig. Diese Reihe würde ich daher gänzlich unverändert belassen.*
- *Aufgrund der Hangneigung um ca. 1 Geschoß je Bauplatz wäre eine gänzliche Aufhebung auch im Sinne des Ortsbildes nicht unbedenklich. Vereinzelt würden dann sicher auch tal-seitig 3-geschoßige Objekte entstehen. Die dzt. Regelung mit 2 Geschoßen erscheint grundsätzlich schlüssig und sollte beibehalten werden.*

Mein Vorschlag wäre daher, eine

2) Änderung des BBP für den gesamten Planungsraum der Änderung 5.2

Die dzt. Festlegungen des rechtswirksamen BBP Nr. 5.2:

- 1+U, talseitige Traufenhöhe auf natürliches Gelände bezogen max. 7,5m,
- Aufschüttungen und Stützmauern max. 1,3m,
- Dachneigung ca. 35°,
- EG-FOK max. 0,3m über Teuschingerweg

verhindern defakto eine zeitgemäße Bebauung. Vor allem für das Grst. 1072/2 sind diese Vorgaben - wenn die Zufahrt von Süden erfolgt – ungünstig.

Nachdem in diesem Bereich von 6 Parzellen noch 4 Parzellen unbebaut sind, wäre eine Änderung daher fachlich empfehlenswert und sinnvoll. Die Festlegung des Planungsraumes mit sechs Parzellen wäre darüber hinaus nachvollziehbar und schlüssig (Anm.: keine Änderung für nur eine Parzelle im reinen Privatinteresse).

Nach einer kurzen Einarbeitung empfehle ich Ihnen, den dzt. BBP für den Planungsraum wie folgt zu überarbeiten:

- Festlegung das max. 2 Gesamtgeschoße zulässig sind (Gesamtgeschoße: Summe der oberirdischen Geschoße exkl. Dachraumausbau (Übermauerung bis max. 1,2m)) sowie Festsetzung der Geschoßhöhe mit max. 3,5m
- Ergänzende Festlegung, dass talseitig aber nur 2 Geschoße in Erscheinung treten dürfen
- zusätzliche Begrenzung der max. Firsthöhe (Bezugspunkt auf Teuschingerweg je Bauplatz) in Abstimmung mit den bestehenden Gebäuden im Zuge der konkreten Bearbeitung
- Änderung der Dachform- und Neigung: max. 40° zulässig; Pultdächer max. 9°; Breite möglicher Dacheinbauten max. 50% der Gesamtlänge
- Änderung der Bauflucht: je Grundstück ein eigenes Baufeld und Festlegung, dass Hauptgebäude nur innerhalb der Baufluchtlinie zulässig sind
- Nebengebäude gem. aktuellem BauTG aber mit der Einschränkung, dass die in Summe aller im jeweiligen Abstand gelegenen, den Nachbargrundgrenzen zugewandten Längen der Gebäude und Schutzdächer einschließlich allfälliger Dachvorsprünge 10m nicht überschreiten darf.
- Abstand der Garage vom öff. Gut mind. 2m; Abstand Carports mind. 1m
- Mind. 2 Stellplätze je WE
- Max. 2 Wohneinheiten je Bauplatz
- Geländeveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen: Anschüttungen, Abtragungen, Stützmauern und Einfriedungsmauern mit einer Höhe von mehr als 1,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,5m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände sind nur im direkten Zusammenhang mit einem Hauptgebäude bzw. in begründeten Ausnahmefällen (nicht ortsbildrelevant, keine Einschränkung benachbarter Bauplätze sowie der Verkehrssicherheit, von der Grenze des öffentlichen Gutes durchgehend mind. 0,5m abzurücken, Begrünung,...) mit Zustimmung der Baubehörde zulässig.

Beschluss:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Teuschingergründe“ und Einleitung des Änderungsverfahrens im Sinn der Stellungnahme des Ortsplaners wird befürwortet.

18. Leader Kooperationsprojekt Mühlviertler Granitland zur Erstellung eines Mountainbikenetzes, zwischen der Region Urfahr West und der Region Donau-Böhmerwald; Beratung und Beschlussfassung

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt hat das Kooperationsprojekt der Region Urfahr West mit Donau Böhmerwald – „Entwicklung zur Mountainbike Destination Mühlviertler Granitland“ (Ausweitung um die Region Urfahr West) – zum Inhalt.

A) Maßnahmen / Ziele / Finanzierung

Das Mountainbiken ist im gesamten Mühlviertel ein großes Thema. Diesbezüglich gab es eine Sitzung im Herbst 2015 mit dem Mühlviertel Tourismus, den Leader Regionen des Mühlviertels und dem Alpenverein OÖ. Jede Region wurde für sich beauftragt ihre tatsächliche Situation zu analysieren. Ein Informationsabend im Herbst 2015 machte deutlich, wie hoch das Interesse in der Bevölkerung ist, MTB Routen in der Region zu erstellen. Der Grund für die starke Motivation Mountainbike-Strecken zu etablieren, ist die stets wachsende Zahl an Mountainbikern sowie die damit verbundene Belastung der Grundstücksbesitzer hinsichtlich der Haftungsfrage.

Um eine gute Lösung für Grundeigentümer, die Jägerschaft und Sportler zu finden, wurden Routen mit den Mountainbike-Ortsgruppen erarbeitet. Damit soll ein „legales Mountainbiken“ ermöglicht werden.

Die Strecken wurden von den Gemeinden, den Ortsbauernvertretern, den Bauernbundvertretern und den Ortsjagdleitern besprochen und vorgeprüft. In den betroffenen elf Gemeinden wurden bereits Gespräche mit den Grundeigentümern geführt, der Gestattungsvertrag vorgestellt und rechtliche Fragen beantwortet. Dieser Prozess startete bereits 2015 mit neun ehrenamtlichen Mountainbike-Ortsgruppenverantwortlichen. Insgesamt wurden 180 Grundeigentümer befragt, 35 Informationsabende veranstaltet und viele Einzelgespräche geführt. 17 Routenänderungen waren notwendig, um einen Anschluss von Linz an das MTB Granitland zu schaffen.

Maßnahmen der Region Urfahr West:

- Je Gemeinde wurde ein Ortsgruppenverantwortlicher installiert, welcher sich um den Zustand der Strecke kümmert (Ehrenamt) und Ansprechpartner für die Gemeinde und für die Grundstücksbesitzer ist.
- Beschilderung der Strecke, gleich wie im Granitland. Zusätzlich werden Sonderschilder (Achtung Hofausfahrt, Slow Down usw.) aufgestellt.
- Gemeinsame Werbung mit dem MTB Granitland - Urfahr West schließt an das Granitland an! (gemeinsame Karte, gemeinsame Werbung)
- Geschicklichkeitselemente für ein Fahrtechniktraining werden beim Bike Park in Lichtenberg ergänzt.
- Fünf Mal, Aktion Fair Play – Give away und Information von Radfahrer zu Radfahrer über das Verhalten im Wald und gegenüber den Grundeigentümern. Betonung auf Gestattung!

Ziele der Region Urfahr West:

- Herstellung einer gütlichen Übereinkunft zwischen den betroffenen Gruppen (Grundeigentümer, Sportler und Jägerschaft) um ein legales MTB zu realisieren (dieser Sport nimmt seit 30 Jahren zu).

- Kanalisierung von nicht Ortskundigen auf den Bike-Strecken.
- Die Haftung für die Grundeigentümer auszuschließen (Versicherung durch den OÖ Tourismus)
- Die Radfahrer/Freizeitsportler zu sensibilisieren, dass es sich hier um eine Gestaltung handelt.
- Die heimische Gastronomie einzubinden und zu beleben.
- An das bestehende MTB Granitland anzuschließen und die gemeinsame Werbeschiene zu nutzen.

Finanzierung:

Das Gesamtprojekt der Region Urfahr West hat einen max. Finanzierungsrahmen von 60.000,- €. 60 % werden durch eine Leaderförderung abgedeckt (dieses Projekt wurde bereits von der Region genehmigt). Der Eigenmittelanteil der acht Gemeinden liegt bei maximal 24.000,- €; die Aufbringung der Eigenmittel je Gemeinde liegt einmalig bei max. 2.700,- €.

B) Beitritt der Gemeinde zum Verein „Mountainbike Mühlviertler Granitland“ (ZVR 343719817):

Für die Umsetzung des Projektes „Entwicklung zur Mountainbike Destination Mühlviertler Granitland“ und für das Bestehen des Mountainbike Granitlandes ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags Voraussetzung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist abhängig von der jeweiligen Tourismuseinstufung der Gemeinde:

200 € – keine Tourismusgemeinde

250 € – C

300 € – A/B

Weiters beinhaltet die Mitgliedschaft im Verein die Unterstützung der eigenen Ortsgruppe mit Personal- und Sachleistungen für die Errichtung der Beschilderung sowie der Instandhaltung der Wege. Wobei hier zu erwähnen ist, dass die Instandhaltung MTB-Wege mit der Instandhaltung der Wanderwege gleichzusetzen ist. Dies wird individuell vereinbart.

C) Gestattungsverträge mit Grundeigentümern / Nutzung des öffentlichen Gutes:

1. Gestattungsvertrag

Für die rechtliche Absicherung des Mountainbike Granitlandvereines, der Gemeinde Lichtenberg und der Grundeigentümer wurde ein Gestattungsvertrag gemeinsam mit Mag. Franz Schwarzenberger (BBK-Urfahr) erarbeitet. Die Grundlage dieses Vertrages wurde von Juristen des Oberösterreich Tourismus und der Landwirtschaftskammer OÖ im Jahr 2017 entwickelt und lautet wie folgt:

GESTATTUNGSVERTRAG

Mountainbikestrecke

Zwischen,
wohnhaft in,
im Folgenden kurz „Grundeigentümer“

und

dem Mühlviertler Granitland Verein (ZVR 343719817) mit Sitz in Kleinzell i. M.,
vertreten durch den Vorsitzenden Johannes Falkinger,
im Folgenden kurz „Verein“ genannt

sowie

der Gemeinde Lichtenberg,
vertreten durch den/die Bürgermeister/in
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt

wie folgt:

Der Mühlviertler Granitland Verein und die Gemeinde Lichtenberg beabsichtigen die Errichtung einer Wegstrecke für Mountainbiker, um diese der Öffentlichkeit für Sport- und Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen neben öffentlichen Wegen auch private Wege und Grundstücke in Anspruch genommen werden.

I. Vertragsgegenstand

1. Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes mit der Einlagezahl in der Katastralgemeinde. Er räumt dem Verein das Recht ein, den auf diesem Grundstück befindlichen Weg als Mountainbike-Weg zu benutzen.
2. Diese Freigabe erfolgt nur für die Befahrung mit entsprechend geeigneten Fahrrädern und nur auf der hierfür vorgesehenen Wegstrecke. Die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Radrennen, Wettbewerbe) auf der vertragsgegenständlichen Wegstrecke ist von der vorliegenden Vereinbarung nicht erfasst und bedarf einer gesonderten Regelung.
3. Die Trassenführung der Wegstrecke erfolgt entsprechend der beiliegenden Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet. Änderungen der Trassenführung bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers.
4. Der Grundeigentümer erklärt ausdrücklich, dass zu Lasten des ihm gehörenden Grundstücks entsprechend der beigefügten Planskizze eine Dienstbarkeit zur Benützung als Mountainbikestrecke durch diesen Vertrag nicht begründet wird und auch nicht grundbücherlich eingetragen werden darf.

II. Rechte und Pflichten

5. Für den Zeitraum der Nutzung als Wegstrecke für Mountainbiker gestattet der Grundeigentümer auch die holzunschädliche Anbringung von Hinweis- und Markierungstafeln, die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Streckenverlaufs erforderlich sind. Die Aufstellung dieser Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen. Wird diese Wegstrecke nicht mehr der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind sämtliche Hinweis- und Markierungstafeln zeitnah zu entfernen.
6. Die Vertragsparteien kommen darin überein, dass durch die Errichtung und Benützung der Wegstrecke weder der Grundeigentümer in seinen Benützungsrechten behindert noch in bestehende Servitutsrechte Dritter eingegriffen werden darf.
7. Der Grundeigentümer kann die vertragsgegenständliche Wegstrecke aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Jagd u.a.) für die Dauer einer Gefahrenlage ganz oder teilweise im jeweils erforderlichen Ausmaß sperren.
8. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Sperren auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und den Verein darüber rechtzeitig, tunlichst zwei Wochen im Vorhinein, zu informieren. Kurzfristig erforderliche Sperren des Weges sind jederzeit möglich. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Bekanntgabe der Sperre so rasch wie möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Verein ebenfalls so rasch wie möglich bekannt zu geben.
9. Dem Verein obliegt die Aufstellung, Erhaltung, Erneuerung und Entfernung von Hinweis- und Markierungstafeln am Beginn, Ende und entlang der freigegebenen Wegstrecke. Zu Beginn der Wegstrecke sind den Streckenbenutzern die von Oberösterreich Tourismus GmbH und Landwirtschaftskammer OÖ erarbeiteten „Fair Play“-Regeln für Mountainbiker in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.
10. Der Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, die gemäß der erwähnten Planskizze erforderliche Benützung seines Grundstückes unentgeltlich zu gestatten.
11. Der Verein ist berechtigt, die freigegebene Wegstrecke erforderlichenfalls in einen für Mountainbiker verkehrssicheren Zustand zu versetzen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Allfällige Kontrollen der Verkehrssicherheit obliegen dem Verein. Sämtliche Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind dabei unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstückes durchzuführen. Etwaige Flurschäden sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ zu ersetzen.
12. Vom Grundeigentümer wird die freigegebene Wegstrecke nur insoweit instandgesetzt und erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand oder die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Wegstrecke.
13. Der Verein ist daher zur Instandhaltung der Wegstrecke verpflichtet, wobei er sich dabei Bevollmächtigter bedienen kann. Diese Verpflichtung des Vereins beschränkt sich auf die Nutzung des Weges als Wegstrecke für Mountainbiker. Eine darüberhinausgehende Instandhaltungsverpflichtung des Vereins wird ausgeschlossen.
14. Der Verein ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Wegstrecke und die unmittelbar angrenzenden Flächen mindestens einmal pro Jahr auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.

Für sämtliche Fragen und Anliegen des Grundeigentümers im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist die örtlich zuständige Gemeinde der Erstansprechpartner. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Anliegen an die sachlich zuständige Person des Vereins weiterzuleiten und für eine rasche Bearbeitung zu sorgen.

III. Haftung

15. Der Verein übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecke für Mountainbiker die Funktion des Wegehalters im Sinne des § 1319a ABGB i.V.m. § 176 Forstgesetz. Ihn trifft die Obsorge und die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke. Der Verein hat daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung selbst und auf eigene Kosten zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Vornahme notwendiger und geeigneter Sicherungsmaßnahmen sowie die Kontrolle des angrenzenden Baumbestands. Alle Maßnahmen des Vereins sind nur im Rahmen der jeweils geltenden (forst-)rechtlichen Bestimmungen zu setzen und sind im Voraus mit dem Grundeigentümer zu besprechen. Dieser hat derartige Maßnahmen zu dulden, soweit sie für die gefahrlose Benützung des Wegs erforderlich sind. Der Verein hält den Grundeigentümer gegen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wegstrecke schad- und klaglos.
16. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständliche Wegstrecke in die vom Oberösterreich Tourismus GmbH abgeschlossene Wegehalterhaftpflichtversicherung aufgenommen wird.

IV. Vertragslaufzeit und Kündigung

17. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch alle drei Vertragsparteien in Kraft und wird auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren (31.12.2022) abgeschlossen. Der Vertrag wird um jeweils ein weiteres Jahr automatisch verlängert, wenn dieser nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird.
18. Darüber hinaus ist jede Partei im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieses Vertrags durch eine andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

V. Sonstige Vertragsbestimmungen

19. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern werden von der Gemeinde getragen.
20. Sämtliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch und vor allem für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
21. Sollte der Vertrag oder Vertragsteile gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen und deshalb zur Gänze oder teilweise unwirksam sein, so werden die Vertragsparteien eine den vorliegenden Vertragsintentionen möglichst nahekommende zulässige Regelung treffen.
22. Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, wobei für jede Vertragspartei eine Ausfertigung bestimmt ist.

23. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten wird das nach der Lage des Grundstücks örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

....., am _____

....., am _____

Für den Grundeigentümer:

Die Gemeinde

....., am _____

Für den Granitlandverein:
Johannes Falkinger

Anlage
Pläne

2. Öffentliches Gut:

Innerhalb der Gemeinde Lichtenberg soll das öffentliche Gut für die Mountainbikestrecke zur Verfügung gestellt werden.

3. Private Grundeigentümer:

Die Benutzung der privaten Grundstücke für MTB-Wege wurde bereits vertraglich mit den Grundeigentümern vereinbart. Die Auflistung der privaten Grundeigentümer befindet sich im Anhang.

Der Planungsausschuss der Gemeinde Lichtenberg befasste sich in seiner Sitzung am 5. Februar 2018 mit dieser Angelegenheit. Dieser äußerte seine Enttäuschung über die bereits im Vorfeld gescheiterten Versuche einer Koordinierung der bereits bestehenden Mountainbikestrecke (von Linz nach Lichtenberg und Eidenberg) mit der Stadt Linz. Dass jedoch das bereits bestehende beschilderte Netz erweitert wird und dass durch die MTB Strecken der Region Urfahr West neue Strecken hinzukommen und es zu keinen Überschneidungen vom bestehenden Wegenetz kommt, wird seitens des Ausschusses positiv erachtet.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg stellt für das Leader Kooperationsprojekt „Entwicklung zur Mountainbike Destination Mühlviertler Granitland“ den erforderlichen einmaligen Eigenmittelanteil in Höhe von max. 2.700 € zur Verfügung, damit die Gemeinde Lichtenberg eingebunden wird.

Die Gemeinde Lichtenberg wird Mitglied des Vereines „Mountainbike Mühlviertler Granitland“ (ZVR 343719817) und leistet den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 200 €. Die Gemeinde unterstützt die Ortsgruppe und den Verein mit Personal- und Sachleistungen bei der Erhaltung der MTB-Wege.

Weiters stimmt die Gemeinde Lichtenberg dem Abschluss der Gestattungsverträge mit den betroffenen Grundeigentümern zu und stellt das öffentliche Gut lt. Plan für die Errichtung der Mountainbikestrecken zur Verfügung.